

BVGer E-4870/2007 vom 23. Mai 2008

Bundesverwaltungsgericht, 2008-05-23, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-4870_2007

FR: TAF E-4870/2007 du 23 mai 2008

IT: TAF E-4870/2007 del 23 maggio 2008

Regeste

Asyl und Wegweisung (Beschwerden gegen Wiedererwägungsentscheid)

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG, SR 172.021). Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist form- und fristgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführerin ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Die Beschwerdeführerin ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 6 AsylG i.V.m. Art. 48 Abs. 1, 50 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 17b Abs. 3 AsylG kann das Bundesamt von der gesuchstellenden Person nach Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs einen Gebührevorschuss in der Höhe der mutmasslichen Verfahrenskosten verlangen und setzt zu dessen Leistung unter Androhung des Nichteintretens eine angemessene Frist. Auf einen Gebührevorschuss wird gemäss diesem Absatz verzichtet, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 gegeben sind (Bst. a) oder im Verfahren mit unbegleiteten Minderjährigen, wenn das Wiedererwägungsgesuch nicht von vornherein aussichtslos erscheint (Bst. b). Gemäss Art. 17b Abs. 2 AsylG befreit das Bundesamt nach Einreichung eines Wiedererwägungsgesuchs auf Gesuch hin von der Bezahlung von Verfahrenskosten, sofern die gesuchstellende Person bedürftig ist und ihre Begehren nicht von vornherein aussichtslos erscheinen. Gemäss Art. 17b Abs. 4 AsylG

finden die Absätze 1-3 sinngemäss auch auf zweite (und allfällige weitere) Asylgesuche Anwendung, ausser die asylsuchende Person sei aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat in die Schweiz zurückgekehrt.

E. 3.2

Im Gegensatz zu anderen, neu eingeführten Verfahrenbestimmungen ist hinsichtlich der seit dem 1. Januar 2007 bestehenden Möglichkeit der Gebührenvorschusserhebung bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen festzustellen, dass diese Neuerung nicht nur erhebliche finanzielle Folgen für die gesuchstellenden Personen nach sich zieht, indem ihnen gegebenenfalls Beträge bis zu Fr. 1'800.-- auferlegt werden können (Art. 7c Abs. 1 und 2 AsylV 1), sondern auch dazu führen kann, dass den Betroffenen, sollten sie aus finanziellen Gründen nicht in der Lage sein, den Gebührenvorschuss zu bezahlen, der Zugang zu einer ordentlichen Prüfung des Gesuchs verwehrt wird.

E. 3.3

Es ist im vorliegenden Fall unbestritten, dass die Beschwerdeführerin nach erfolglosem Durchlaufen des ersten Asylverfahrens ein zweites Asylgesuch gestellt hat. Angesichts der sich aus den Akten ergebenden Tatsache, dass sie sich zwischenzeitlich in der Schweiz aufgehalten hat und nicht in ihren Heimatstaat zurückgekehrt ist, sind demnach die formellen Voraussetzung von Art. 17b Abs. 4 AsylG für die Erhebung eines Gebührenvorschusses grundsätzlich erfüllt.

E. 3.4

Es bleibt demnach zu prüfen, ob nicht Verzichtsründe im Sinne von Art. 17b Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Bstn. a und b AsylG einem solchen Vorgehen des BFM entgegenstanden. Die Beschwerdeführerin wurde nach eigenen Angaben am 10. März 1983 geboren, weshalb Art. 17b Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Bst. b AsylG von vornherein dem Erheben eines Gebührenvorschusses nicht entgegenstand. Im Weiteren ging das BFM in den angefochtenen Verfügungen zu Recht von der prozessualen Bedürftigkeit der Beschwerdeführerin im Sinne von Art. 17b Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Bst. a und Abs. 2 AsylG aus, zumal diese mittels der auf Beschwerdeebene eingereichten Fürsorgebestätigung vom 11. Juli 2007 nunmehr rechtsgenügend belegt ist. Hingegen gelangt das Bundesverwaltungsgericht vorliegend zum Schluss, dass - wie im Folgenden darzulegen ist - die zur Mittellosigkeit hinzu kumulativ vorausgesetzte Aussichtslosigkeit des Asylgesuchs (vgl. Art. 17b Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Bst. a und Abs. 2 AsylG) nicht gegeben war.

E. 3.5

Als aussichtslos gelten Rechtsbegehren, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Hingegen gilt ein Begehren dann nicht als aussichtslos, wenn sich Gewinnaussichten und Verlustgefahren ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese (vgl. BGE 129 I 129 E. 2.3.1 S. 135 f.).

E. 3.6

Das in der Gesuchseingabe vom 11. Mai 2007 formulierte Begehren der Beschwerdeführerin um Feststellung der Flüchtlingseigenschaft wurde zur Hauptsache mit subjektiven Nachfluchtgründen begründet, namentlich mit einem Engagement der Beschwerdeführerin zu Gunsten der G._____ Schweiz, welches nebst der Parteimitgliedschaft und der regelmässigen Teilnahme an Parteisitzungen auch in der Form

der aktiven Partizipation an regimekritischen Protestkundgebungen vor den äthiopischen Vertretungen in der Schweiz und in der Verteilung von Flugblättern bestehe. Die Beschwerdeführerin bediente sich zur Substanziierung dieser Vorbringen nicht unbelegter, in den Raum gestellter Behauptungen, sondern vermittelte mit ihren Ausführungen in der Gesuchseingabe und insbesondere den vorgelegten Beweismitteln (vgl. Bst. C hiervor) immerhin eine gewisse Vorstellung davon, worin die von ihr geltend gemachten exilpolitischen Aktivitäten bestehen. Bei Vorliegen eines in dieser Qualität begründeten und dokumentierten Asylgesuchs wären indessen nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts dem Asylgesuch bereits nach summarischer Prüfung der Akten, wie sich diese nach Gesuchseinreichung am 11. Mai 2007 präsentierten, mehr als nur marginale Erfolgchancen zuzuschreiben gewesen.

E. 3.7

Denn - wie auf Beschwerdeebene zu Recht argumentiert wird - überwachen die äthiopischen Sicherheitsbehörden gemäss Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts die Aktivitäten der jeweiligen Exilgemeinschaften relativ intensiv und registrieren diese in umfangreichen elektronischen Datenbanken. Seit den Wahlen im Jahr 2005 wurde die Überwachung der politischen Aktivitäten in der Diaspora erheblich ausgeweitet und intensiviert, weshalb Grund zur Annahme besteht, diese Datenbanken enthielten nicht nur Informationen über führende politische Aktivisten in der Diaspora, sondern erfassten auch weniger exponierte Angehörige der Oppositionsparteien. Unter diesen Umständen bestünde eine nicht geringe Wahrscheinlichkeit, die Aktivitäten einer Person, welche im Ausland in der G._____ tätig war, würden im Falle ihrer Zwangsrückschaffung spätestens im Kontakt mit dem äthiopischen Sicherheitsdienst am Flughafen aufgedeckt. Rückkehrende, die nach dem Kenntnisstand der heimatlichen Behörden in ihrem Exil für die G._____ tätig waren, könnten mit hoher Wahrscheinlichkeit nach ihrer Einreise zumindest zu ihren politischen Aktivitäten im Ausland und allgemein zu den Aktivitäten der G._____ in ihrem Umfeld befragt werden, wobei effektive oder vermutete mangelnde Kooperationsbereitschaft sowie allfällige spätere (erneute) politische Auffälligkeit zur Einleitung weitergehender Verfolgungsmassnahmen führen könnten.

E. 3.8

Unter diesen Umständen bedarf aber die Frage, ob die Beschwerdeführerin aufgrund ihrer exilpolitischen Aktivität im Falle ihrer Rückkehr nach Äthiopien einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsgefahr ausgesetzt wäre, einer vertieften materiellen Würdigung. Die Vorinstanz hat demnach die Vorbringen der Beschwerdeführerin zu Unrecht als aussichtslos bezeichnet und unter Androhung des Nichteintretens einen Gebührenvorschuss eingefordert. Vielmehr wäre das BFM im vorliegenden Fall gemäss Art. 17b Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 Bst. a und Abs. 2 AsylG gehalten gewesen, auf das Erheben eines Gebührenvorschusses zu verzichten, wie dies von der Beschwerdeführerin beantragt worden war. Der vorinstanzliche Nichteintretensentscheid vom 18. Juni 2007 erweist sich demnach als nicht statthaft.

E. 3.9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtenen Verfügungen Bundesrecht verletzen (Art. 106 AsylG) und die Beschwerde daher gutzuheissen ist. Die Verfügungen vom 29. Mai 2007 und vom 18. Juni 2007 sind aufzuheben und das BFM ist anzuweisen, das Asylverfahren fortzuführen.

E. 3.10

Bei dieser Sachlage ist auf die weiteren, eventualiter gestellten Begehren der Beschwerdeführerin nicht einzugehen. Lediglich im Sinne eines Hinweises sei jedoch in Zusammenhang mit dem eventualiter gestellten Gesuch um Reduktion des Gebührevorschusses und der damit sinngemäss verbundenen Rüge der Verletzung des Kostendeckungs- sowie des Äquivalenzprinzips auf das zur Publikation vorgesehene Urteil BVGE D-1604/2007 vom 14. Februar 2008 verwiesen.

E. 4.1

Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (vgl. Art. 63 Abs. 1 VwVG).

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführerin ist angesichts des Obsiegens im Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 37 VGG für die Kosten der Vertretung und allfälligen weiteren notwendigen Auslagen eine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 7 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]).

E. 4.2.2

Die Rechtsvertreterin der Beschwerdeführerin hat eine Kostennote vom 20. Dezember 2007 zu den Akten gereicht. Sie weist in ihrer Rechnung einen angemessenen zeitlichen Aufwand von 8 Stunden und Barauslagen von Fr. 53.80 aus. In Anwendung von Art. 8, 9 und 11 VGKE sowie unter Berücksichtigung eines Stundenansatzes von Fr. 150.-- ist die Parteientschädigung für die Vertreterin auf Fr. 1'345.-- (inkl. Auslagen und MWSt) festzusetzen. Das BFM ist anzuweisen, diesen Betrag der Beschwerdeführerin als Parteientschädigung auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.